



Bergmannschützen Hettstedt 1860 e.V.

Satzung der Bergmannschützen Hettstedt 1860 e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bergmannschützen Hettstedt 1860 mit dem Zusatz „e. V.“ entsprechend der Eintragung in das Vereinsregister. Er wurde am 03.03.2006 unter der Nummer 374 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hettstedt eingetragen.
2. Laut Beschluss der Mitgliedschaft in der Jahreshauptversammlung vom 14.02.2006 soll der Vereinssitz in 06333 Hettstedt sein, die Postanschrift ist die jeweilige Wohnanschrift des 1. Vorsitzenden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsportes, die Pflege des Schützenbrauchtums und der Schützentradition.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Pflege und Förderung des Schießsportes nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes.
 - b. Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.
 - c. Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weiteren Meisterschaften.
 - d. Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums und der Schützentradition wie z.B. gemeinsame Ausmärsche und Totenehrung.
3. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Die Mitglieder des Vorstandes und sonstige Beauftragte des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
5. Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder damit verbundenen Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Hettstedt, die es dann nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Territorium der Stadt Hettstedt zu verwenden hat.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein ist unmittelbar Mitglied des Kreisverbandes und im Landesschützenverband, deren Satzung, Ordnungen und Organbeschlüsse für ihn verbindlich sind.
2. Über die Mitgliedschaft zu weiteren Verbänden, Vereinen oder Arbeitsgemeinschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Verein hat aktive, passive und symbolische Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Die Mitgliedschaft in anderen Schützenvereinen ist möglich. Voraussetzung ist die Beachtung der Satzung des Stammvereins, des Landesschützenverbandes und des Deutschen Schützenbundes. Der Vorstand des Stammvereins ist von der mehrfachen Mitgliedschaft in Kenntnis zu setzen.
3. Auf der Grundlage partnerschaftlicher Vereinbarungen können die Mitglieder der Partnervereine die beiderseitige Mitgliedschaft erlangen, soweit es nicht den Satzungen der Partnervereine entgegen steht, trägt diese Mitgliedschaft passiven bzw. symbolischen Charakter. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Partnervereins teilzunehmen, wobei jedoch bei Abstimmungen und Entscheidungen kein Stimmrecht besteht. Auch die Wählbarkeit in Leitungsfunktionen des Partnervereins ist ausgeschlossen.
4. Als Zeichen der passiven bzw. symbolischen Mitgliedschaft dürfen Ärmelabzeichen des Partnervereins zusätzlich getragen werden.
5. Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zuläs-

sig. Sämtliche finanziellen Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten müssen vorher eingelöst werden. Zwischenzeitlicher Austritt aus dem Verein kann nur erfolgen, wenn das Mitglied die vor verauslagten Kosten übernimmt (Versicherung, Mitgliedsbeiträge Land, MGSB, Sportbund).

3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens verstoßen hat. Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages oder einer Umlage um mehr als ein halbes Jahr im Rückstand ist.
4. Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - An der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags- Diskussions-, Wahl- und Stimmrechtes teilzunehmen.
 - Den Schießsport zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - Die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.
 - Den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag und etwaige Umlagen zu bezahlen.
 - Das Interesse des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck gefährdet werden kann.

§8 Beiträge

Die Höhe der zu leistenden Mitgliedsbeiträge, Stundensätze für nicht geleistete Arbeitsstunden und Aufnahmegebühren sind festgelegt und können in der Jahreshauptversammlung verändert und beschlossen werden.

Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich, viertel-, halb- bzw. jährlich zu zahlen und bilden die Grundlage für den Finanzhaushalt des Vereins.

Einfordern von Beiträgen durch Mahnverfahren:

1. Außergerichtliches Mahnverfahren einleiten.
 - a) Mahnbescheid erwirken
 - b) Einschaltung eines Inkasso-Unternehmen
 - c) Einschalten eines Rechtsanwaltes
2. Gerichtliche Durchsetzung der Forderung
3. Zwangsvollstreckung

Mahngebühren

Jedes säumige Mitglied hat Mahngebühren für jedes Mahnverfahren in Höhe von 3,00 EUR zu tragen. Kommt es zur Einleitung eines Vollstreckungsbescheides, so sind die anfallenden Kosten vom säumigen Mitglied zu tragen.

Zinsen

Bei nicht oder teilweise gezahlten Forderungen ist die Grundsuld mit 4% auf das Jahr gerechnet zu verzinsen (§288 BGB).

Verjährung der Beitragsschuld

Die Verjährungsfrist der Beitragsschuld wird entsprechend BGB abgehandelt.

§9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der geschäftsführende Vorstand
- b) Der erweiterte Vorstand
- c) Die Mitgliederversammlung

§10 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem

- Vorsitzenden – Stellv. Vorsitzenden – Geschäftsführer – Schatzmeister – Schriftführer – Beisitzer – Sportleiter
- Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden, den Geschäftsführer und den Sportleiter.
- Vertretungsberechtigt sind stets zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zusammen.
- Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins – die Aufstellung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses – die Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
- Der Vorstand wird in der Erledigung seiner Aufgaben von einem erweiterten Vorstand unterstützt.
Dem erweiterten Vorstand gehören an:
Die Vorstandsmitglieder – amtierender Schützenkönig – stellv. Schriftführer – stellv. Schatzmeister – 2. Beisitzer
- Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§11 Haftung des Vorstandes

Der Vorstand haftet für die gewissenhafte Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Verein haftet für den Schaden den der Vorstand in der pflichtgemäßen Ausübung seiner Tätigkeit auf der Grundlage der Satzung des Vereins verursacht hat und zur Wiedergutmachung gegenüber einem Dritten, gemäß § 31 des BGB, verpflichtet wurde.

Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert ab 500,00 EUR ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist zu informieren.

Erforderliche Nachweisunterlagen sind durch den Schatzmeister exakt zu führen.

Der Zeugwart führt die Aufsicht über sämtliches Eigentum des Vereins und sorgt für die ordnungsgemäße Instandhaltung. Der schriftliche Nachweis ist darüber kontrollfähig zu gestalten.

§12 Mitgliederversammlung

Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres bis zum 31. März statt. Hier werden weitere Termine für Mitgliederversammlungen beschlossen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung mit Tagesordnung erfolgt in schriftlicher Form, welche durch Rundschreiben vier Wochen vor Termin zugestellt wird. Der Austragungsort ist die Postanschrift des amtierenden Vorsitzenden.

Geleitet werden sie durch den ersten Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom Stellvertreter oder eines beauftragten Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Jahreshauptversammlung obliegt:

- a) Die Festlegung des Jahresbeitrages
- b) Die Entgegennahme der Jahresberichte einschließlich Rechnungsabschluss und des Kassenprüfungsberichtes
- c) Die Entlastung des Vorstandes
- d) Die Festlegung von Beiträgen und Umlagen
- e) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter
- f) Die Wahl der Kassenprüfer
- g) Die Entscheidung über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern
- b) Die Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes

- c) Die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
- d) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig

§13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt 3 Kassenprüfer, die nicht zum Vorstand gehören dürfen. Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenprüfung einschließlich der Belege durchzuführen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.

Der Prüftermin ist mit dem Schatzmeister abzustimmen. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können auch unerwartete Kassenprüfungen durchgeführt werden. Der Vorstand ist schriftlich über das Ergebnis zu informieren und hat dann über weitere Maßnahmen zu entscheiden.

§14 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen finden anlässlich der Jahreshauptversammlung statt. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt in geheimer Wahl. Der erweiterte Vorstand kann in geheimer als auch in offener Wahl gewählt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
2. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit, ist die Wahl zu wiederholen.
3. Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Mehrheit der Ja oder Nein lautenden Stimmen) gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung die Auflösung zur Entscheidung stellt. Der Beschluss zur Auflösung bedarf der Anwesenheit von mindestens 51% der stimmberechtigten Mitglieder und kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Zur Verschmelzung des Vereins gelten diese Bestimmungen ebenso.

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens sieben Mitglieder zur Weiterführung des Vereins entschließen.

§16 Beurkundung von Beschlüssen

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.